



## Organisatorisches Konzept

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Verantwortlichkeiten

##### 1.1.1 Trägerverein

Trägerverein der Kita ist der nichtgewinnorientiert arbeitende Verein Kindertagesstätten Mittleres Emmental mit Sitz in Sumiswald. Dieser Verein bezweckt die Führung von Kitas unter Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein besteht aus den drei nachstehenden Mitgliedern, nämlich

- der Einwohnergemeinde Sumiswald
- Kibe Mittleres Emmental mit Sitz am Wohnort des Präsidiums
- der DLZ Sumiswald AG mit Sitz in Sumiswald

##### 1.1.2 Pädagogische Leitung der Kita

Die pädagogische Leitung der Kita obliegt der statutengemäss durch den Vereinsvorstand gewählten Leitung der Kita. Diese hat sich an die Vorgaben des pädagogischen Konzepts der Kita zu halten. Die Leitung der Kita ist verantwortlich für die Führung des Kita-Personals. Sie bestimmt im Rahmen des Budgets über Abschlüsse, Auflösungen oder Anpassungen von Anstellungsverträgen ihrer unterstellten Mitarbeiter.

##### 1.1.3 Administrative Leitung der Kita

Die administrative Leitung der Kita wird vom Vereinsvorstand bestimmt. Sie übernimmt die nachstehenden Aufgaben:

- Sekretariat des Vereinsvorstands
- Führung der Kita-Geschäftsstelle, exkl. Pädagogik
- Buchhaltungsstelle mit Verantwortung für:
  - die sachgerechte Rechnungsablage
  - Abrechnungen mit Eltern und Subventionsstellen
  - kurz- und mittelfristige Finanzplanung

## 1.2 Betriebsorganisation

### 1.2.1 Aufnahme von Kindern

Die Kita Sumis bietet eine altersgemischte Gruppe mit bis zu 12 Betreuungsplätzen an. Grundsätzlich steht die Kita allen Kindern ab 3 Monaten bis zum Ende des Kindergartens offen, es werden Kinder aller Nationen und Konfessionen betreut. Bei Kindern mit leichten Behinderungen sind individuelle Abklärungen nötig. Die minimale Betreuungszeit beträgt einen Tag oder zwei ½ Tage pro Woche.

### 1.2.2 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 50.-- und wird mit der ersten Abrechnung in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird nur bei der Anmeldung des ersten Kindes erhoben und wird nicht zurückerstattet.

### 1.2.3 Betreuungsvertrag

Bevor eine Betreuung zustande kommt wird zwischen den Eltern und der Kita ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag regelt zusammen mit diesem Konzept Rechte und Pflichten von Eltern und Kita. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden auch alle in diesem Konzept aufgeführten Bestimmungen akzeptiert.

### 1.2.4 Vertrags-Auflösung

Die Kündigung des Kindertagesstätte-Platzes muss der Leitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (auf Monatsende) schriftlich mitgeteilt werden. Diese Frist beginnt mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages. Das Kündigungsformular muss bei der Kita-Leitung bezogen werden, anschliessend ist das ausgefüllte Kündigungsschreiben der Kita-Leitung zu übergeben oder zuzustellen.

Bei einer Reduktion der Betreuungszeit gilt ebenfalls eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf Monatsende.

Bei Schwierigkeiten mit Kindern kann das Team der Kindertagesstätte beim Vorstand den Bezug von Fachpersonen beantragen. Für die optimale Problemlösung ist zudem eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern notwendig. Fehlt diese, behalten sich Leitung der Kindertagesstätte und Vorstandsausschuss weitere Massnahmen z.B. Kündigung des Betreuungsplatzes innert 30 Tagen vor.

Bei wiederholten und unbegründeten Zahlungsrückständen kann der Betreuungsplatz umgehend durch die Leitung der Kindertagesstätte und durch den Vorstand des Vereins Kindertagesstätten Mittleres Emmental gekündigt werden.

Werden von Wohngemeinden die Kostengutsprachen nicht mehr gutgeheissen, läuft der Betreuungsvertrag, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist aus, insofern die Eltern den Gemeindeanteil der Betreuungskosten nicht selbst übernehmen.

#### 1.2.5 Meldepflicht

- Ein Wohnungs- bzw. Ortschaftswechsel ist dringend der Betriebsleitung der Kita zu melden.
- Verschiedene Änderungen (neue Handy- oder Telefonnummer, neuer Arbeitgeber, neue Telefonnummer der Arbeitsstelle usw.) müssen ebenfalls umgehend der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.

#### 1.2.6 Gebührenbemessung und Gebührenberechnung

Die Kita erhebt von den Eltern für die Kinderbetreuung eine Gebühr. Für deren Bemessung und Berechnung gelten die Bestimmungen von Art. 21 ff. der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) des Kantons Bern.

Die Eltern können unter [www.kibon.ch](http://www.kibon.ch) einen Betreuungsgutschein beantragen, um einen vergünstigten Platz zu erhalten. Die Betreuungsgutscheine werden immer für ein Jahr (01.08-31.07.) ausgestellt, können aber auch im Verlauf des Jahres beantragt werden. Der Betreuungsgutschein muss jedes Jahr durch die Eltern wieder neu beantragt und die Angaben aktualisiert werden.

Werden Pensumsänderungen vorgenommen, wird der Betreuungsgutschein (gegen Gebühr bei der Gemeinde) neu berechnet und eine neue Verfügung erstellt.

Rückwirkend werden keine Korrekturen vorgenommen.

#### 1.2.7 Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag ist Ende des Vormonats, in dem die Betreuungsleistung bezogen wird, zu begleichen. Nach Ablauf des beitragspflichtigen Monats geraten die Eltern automatisch in Verzug. Die Kita setzt mittels Mahnung eine Nachfrist. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins erhoben und die Inkassobemühungen bis hin zur Einleitung des Betreibungsverfahrens fortgesetzt. Mit der Einleitung des Betreibungsverfahrens einher geht die einseitige vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrags, unter Geltendmachung des mit der vorzeitigen Vertragsauflösung der Kita entstehenden Schadens.

#### 1.2.8 Betreuungsumfang und Angebot

Die Eltern verpflichten sich, die Kinder regelmässig mindestens während einem ganzen oder zwei  $\frac{1}{2}$ -Tagen pro Woche betreuen zu lassen. Zusätzlich zu dieser Mindestbelegung können weitere ganze Tage,  $\frac{3}{4}$ -Tage und auch  $\frac{1}{2}$ -Tage belegt werden. Der maximale Betreuungsumfang liegt bei 5 Tagen pro Woche.

Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag geregelt. Eine Veränderung desselben zieht entsprechend eine Anpassung des Betreuungsvertrags nach sich.

In der altersgemischten Gruppe werden die folgenden täglichen Betreuungsleistungen angeboten:

Ganzer Tag	06.30 Uhr – 18.00 Uhr = 20 %
Dreivierteltag	06.30 Uhr – 14.00 Uhr = 15 %
oder	11.00 Uhr – 18.00 Uhr = 15 %
Halbtag	06.30 Uhr – 11.15 Uhr = 10 %
oder	13.15 Uhr – 18.00 Uhr = 10 %

Die Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag darf zum Wohle des Kindes nicht überschritten werden.

### 1.2.9 Öffnungs-, Bring- und Abholzeiten

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 06.30 bis 18.00 Uhr

An Vortagen allgemeiner Feiertage bis 17.00 Uhr.

Geschlossen bleibt die Kindertagesstätte:

- an offiziellen Feiertagen inkl. am Freitag nach Auffahrt
- falls die Kindertagesstätte eine interne Weiterbildung für das Gesamtteam durchführt (2 Tage pro Jahr); Daten variieren und werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- in den Betriebsferien, d.h. über Weihnachten / Neujahr sowie zwei weitere Wochen, welche den Eltern frühzeitig mitgeteilt werden

Bring- und Abholzeiten:

06.30 Uhr – 09.00 Uhr

11.00 Uhr – 11.15 Uhr

13.15 Uhr – 14.00 Uhr

16.30 Uhr – 18.00 Uhr

Die Bring- und Abholzeiten sind verbindlich. Muss ein Kind über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit betreut werden, haben die Eltern pro angebrochene Betreuungsstunde 10 Franken zu entrichten. Dazu kommen anfallende Verpflegungskosten. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag wird von den anwesenden Kita-Mitarbeitern bar eingezogen.

Die Kinder werden nur an erwachsene Personen übergeben, die dem Team der Kindertagesstätte bekannt sind. Bei minderjährigen Personen muss eine Vollmacht der Eltern unterzeichnet werden. Bei Kindsentführungen wird nicht gehaftet.

### 1.2.10 Kindergartenkinder

Kindergartenkinder, die in der Kita betreut werden und gleichzeitig während eines Teils der Betreuungszeit den Kindergarten besuchen, werden von einer Kita-Betreuungsperson oder einer freiwillig mitarbeitenden Person in

den Kindergarten begleitet und dort wieder abgeholt, sofern sich der Kindergarten in einer angemessenen Gehdistanz zur Kita befindet.

Kinder, die den Kindergarten abgeschlossen haben, treten per 31. Juli desselben Jahres aus der KITA aus. Wird ein früherer Austritt gewünscht, ist unter Einhaltung der dreimonatigen Frist schriftlich zu kündigen.

### 1.2.11 Verpflegung

Die Kinder erhalten in der Kita je nach vereinbartem Betreuungsangebot ein Znüni, ein Mittagessen und/oder ein Zvieri.

Die Mahlzeiten werden zusätzlich verrechnet. Der Mahlzeitentarif ist nicht lohnabhängig und wird durch die abgebenden Eltern getragen. Bei Absenzen des Kindes erfolgt keine Rückerstattung der Verpflegungsbeiträge.

	<b>Znüni</b> CHF	<b>Mittagessen</b> CHF	<b>Zvieri</b> CHF
<b>Kinder bis 12 Monate</b>	0.75	3.50	0.75
<b>Kinder ab 12 Monate</b>	1.50	7.00	1.50

Säuglinge erhalten ihre Mahlzeiten nach Bedarf. Stillzeiten können mit der Bezugsperson des Kindes abgesprochen werden. Das Essensgeld wird auch bei Säuglingen in Rechnung gestellt, jedoch zu einem vergünstigten Tarif.

Vom Erbringer der Verpflegungsleistungen wird verlangt, nach Möglichkeit saisongerechte Nahrungsmittel zu verwenden.

### 1.2.12 Kleider, Windeln

Wir verbringen, wenn immer möglich, einen grossen Teil des Tages im Freien.

Die Kinder müssen den Jahreszeiten und der Witterung entsprechend gekleidet sein.

Frühling / Herbst	Winter	Sommer
Gummistiefel, Regenhose, Regenjacke	Mütze, Handschuhe, Skihose+ Jacke / Ski- anzug	Sonnencreme, Sonnenhut, Badekleidung

Die Kleider sollen zum Spielen, Werken, Malen, Bewegen etc. geeignet sein.

Die Windeln müssen von den Eltern selber besorgt und mitgebracht werden.

### 1.2.13 Abwesenheiten, Krankheit, Unfall

Der Betrieb der Kita wird wesentlich erleichtert, wenn die Eltern Abwesenheiten so früh wie möglich anzeigen. Ferienwochen sind mindestens 6 Wochen im Voraus zu melden.

Für Absenzen wird keine Tarifiereduktion gewährt.

Die drei Betriebsferienwochen und die offiziellen Feiertage (inkl. der Freitag nach Auffahrt) sind bei der Tarifberechnung bereits berücksichtigt.

Bei Krankheit kann das Kind nicht in die Kita gebracht werden. Wenn möglich sollte die Kita bereits am Vorabend benachrichtigt werden, spätestens aber bis 09.00 Uhr morgens. Vor dem Besuch der Kita muss das Kind einen ganzen Tag ohne fiebersenkende Mittel fieberfrei gewesen sein, nicht erbrochen haben und durchfallfrei sein.

Bei akuter Erkrankung des Kindes in der Kita werden die Eltern benachrichtigt, worauf das Kind von den Eltern oder einer Drittperson abgeholt werden muss.

Verunfallt ein Kind in der Kindertagesstätte, werden die Eltern benachrichtigt. Sie sind gebeten, ihr Kind daraufhin so rasch als möglich abzuholen. Falls die Eltern nicht erreichbar sind, kann die Kita das Kind an einen Arzt oder ins Spital überweisen.

Allergien und andere Empfindlichkeiten werden bei Eintritt abgeklärt bzw. besprochen und in kooperativer Weise gehandhabt. Medikamente (Vorbehalt in Notfällen) werden nur im Auftrage der Eltern verabreicht.

### 1.2.14 Versicherungen und Haftpflicht

Die Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese im Betreuungsvertrag anzugeben.

Durch den Verein Kindertagesstätten Mittleres Emmental wurde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Selbstbehalt von bis zu CHF 200 pro Schadenereignis kann den Eltern in Rechnung gestellt werden. Die Kita übernimmt keine Verantwortung für beschädigte oder verlorene Gegenstände der Kinder. Sie haftet auch nicht für Schäden, die sich Kinder gegenseitig zufügen. Es wird ebenfalls nicht gehaftet, wenn vor der Liegenschaft Gegenstände wie Veloanhänger, Kinderwagen etc. verschwinden.

## 1.3 Personalbestand / Personalqualifikationen

Personalbestand und Personalqualifikationen richten sich nach den Vorgaben der ASIV (Art. 14 ff.)

## 1.4 Schweigepflicht

Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, alle Informationen vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

## 1.5 Fotos

In unserer Kindertagesstätte werden Fotos gemacht. Diese verwenden wir intern, für Elternarbeit, auf unserer Website, für Öffentlichkeitsarbeiten sowie für die Berufsbildung. Die Namen der Kinder werden aus Datenschutzgründen nicht genannt.

## 1.6 Finanzierung

Die Finanzierung des ordentlichen Kita-Betriebs erfolgt durch

- von den Eltern geleistete Gebühren für Betreuungs- und Verpflegungsleistungen der Kita
- via die Einwohnergemeinde Sumiswald bzw. den Lastenausgleich geltend gemachte Kantons- und Gemeindebeiträge
- vom Kita-Trägerverein zu beantragende, für den Aufbau einer Kita angedachte Finanzhilfen des Bundes

Darüber hinaus vereinnahmte Mittel aus Gönnerleistungen, anderen Zuwendungen oder Vermächtnissen werden für ausserordentliche Unternehmungen wie Ausflüge und dgl., oder Investitionen in die Einrichtung oder Ausrüstung verwendet.

## 1.7 Notfall- und Sicherheitskonzept

Für die Kita bestehen ein separates Notfall- und Sicherheitskonzept.

Gemäss Artikel 18 der Statuten des Vereins Kindertagesstätten Mittleres Emmental wurde dieses Konzept von der Kita-Leitung erstellt und vom Vorstand genehmigt.

Um das Lesen zu erleichtern wurde jeweils entweder die männliche oder die weibliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich gilt alles gleichermassen sowohl für Frauen als auch für Männer.